

1. Hiermit gewährt die HONDA Automobiles (Suisse) SA dem Halter des HONDA-Fahrzeuges mit der auf dem Garantievertrag genannten Fahrgestellnummer (im Folgenden der Begünstigte genannt) eine Zusatzgarantie. Die Zusatzgarantie unterliegt denselben Bedingungen wie die im Original-HONDA-Serviceheft aufgeführte «Standardgarantie», jedoch mit den nachstehenden Ausnahmen.

Die Zusatzgarantie beginnt mit Ablauf der dreijährigen «Standardgarantie», die drei Jahre oder 100'000 km dauert, und endet nach weiteren zwei Jahren oder wenn das Fahrzeug vor Ablauf der zweijährigen Zusatzfrist eine Laufleistung von 150'000 km erreicht hat. Während dieses Zeitraums lässt die HONDA Automobiles (Suisse) SA durch einen ihrer Vertreter in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder durch einen genehmigten Vertreter des Honda-Vertreternetzes in der EU/EWR kostenlos jedes Teil reparieren oder ersetzen, das einen Fabrikations- oder Herstellungsmangel gemäss den Bedingungen der «Standardgarantie» aufweist. Ausgeschlossen von der Garantie sind insbesondere Fahrzeugteile, die aufgrund ihrer Nutzung einem normalen Verschleiss unterliegen, es sei denn, ein Fabrikations- oder Herstellungsfehler wird nachgewiesen.

Ausnahmen: Batterien und Audiosysteme (Radio, Kassetten- und CD Abspielgeräte, Lautsprecher und Antennen), Navigationssysteme, Auspuffanlagen, die komplette faltverdeckbaugruppe inklusive Antrieb des Kabrioletts, Nebengeräusche, Vibrationen und Wassereintritte werden, unabhängig von der Ursache des Defekts, durch die Zusatzgarantie nicht gedeckt.

Die gesetzlich vorgesehenen Hersteller-Garantien können nach Ablauf der dreijährigen «Standardgarantie» nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Die Leistung der Zusatzgarantie nach Paragraph 1 wird für HONDA-Fahrzeuge gewährt, die im Genuss einer Typengenehmigung stehen und die von HONDA Automobiles (Suisse) SA oder von einem genehmigten Vertreter des HONDA-Vertreternetzes in der EU/EWR ausgeliefert wurde. Die Zusatzgarantie verlängert weder die dreijährige Hersteller-Garantie auf die Lackierung noch die Garantie für Original-HONDA-Zubehör. Die Zusatzgarantie gilt durch einen Vertreter der HONDA Automobiles (Suisse) SA nur dann als abgeschlossen, wenn alle nachstehenden Bedingungen vor Ablauf der dreijährigen «Standardgarantie»-Frist (drei Jahre oder 100'000 km) erfüllt sind:

- i. ein vom Vertreter unterzeichnetes Exemplar dieses Zusatzgarantie-Vertrages muss der HONDA Automobiles (Suisse) SA übergeben worden sein;
- ii. der von der HONDA Automobiles (Suisse) SA festgelegte Betrag muss vom Halter des oben bezeichneten Fahrzeugs bezahlt worden sein.

Der HONDA Automobiles (Suisse) SA steht es frei, die Annahme der Zusatzgarantie für das oben genannte HONDA-Fahrzeug ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Im Falle einer Verweigerung erstattet die HONDA Automobiles (Suisse) SA dem Halter zinslos den bereits bezahlten Betrag zurück.

3. Die im Rahmen der Zusatzgarantie vorgesehenen Leistungen können einem HONDA-Vertreter in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder einem genehmigten Vertreter des HONDA-Vertreternetzes in der EU/EWR übertragen werden.

Zusätzlich zu den in Paragraph 1 genannten Garantiebedingungen kann die HONDA Automobiles (Suisse) SA Garantieansprüche auch dann ablehnen, wenn der mit den Leistungen für die Zusatzgarantie beauftragte Vertreter gebeten wurde, diese ganz oder teilweise mit anderen als Original-HONDA-Teilen auszuführen.

Im Falle eines Fahrzeugtotalschadens endet die Zusatzgarantie ohne Rückerstattung des Betrages für die HONDA-Care 3+2 Garantie. Alle Teile, die anlässlich einer Reparatur im Rahmen der Zusatzgarantie ersetzt werden, sind Eigentum der HONDA Automobiles (Suisse) SA. Ausserdem können jederzeit Belege (Rechnungen, Werkstatt-Unterlagen) und das Fahrzeug selbst für Kontrollen angefordert werden. Falls ein Begünstigter Reparaturarbeiten im Rahmen der Zusatzgarantie durch einen unabhängigen Garagisten ausführen lässt, besteht die Garantie hinsichtlich der ersetzten Teile weiterhin, ausser die geleistete Arbeit erweist sich als fehlerhaft. Der Begünstigte dieser Zusatzgarantie muss jedoch die Arbeitskosten sowie weitere Kosten des unabhängigen Garagisten im Rahmen der Ausführung der Zusatzgarantie tragen.

Für Fahrzeuge, welche professionell eingesetzt werden, z.B. als Taxi, Mietwagen oder in Fahrschulen, werden diese Vertragskonditionen nicht zugestanden.

Die Leistungen der HONDA ASSISTANCE werden während der Geltungsdauer der Zusatzgarantie ebenfalls gewährt.

Namen und Anschrift des Begünstigten dieses Garantievertrages werden in der Datenbank der HONDA Automobiles (Suisse) SA, zu der jedes Mitglied des HONDA-Vertreternetzes, in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein oder im Ausland, Zugang hat, gespeichert und im Rahmen der Zusatzgarantie für die Betreuung des Begünstigten sowie für Informationszwecke im Rahmen des HONDA-Programms für Kundenkontakte genutzt.

Gerichtsstand: Alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Zusatzgarantie ergeben, unterliegen ausschliesslich der Zuständigkeit der Gerichte des Kantons Genf.